

*M/S H-426/ME*  
1 von 3



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ

42.505/1-I 2/93  
An das  
Präsidium des Nationalrats

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

GESETZENTW  
85 -GE/19 P3  
18. NOV. 1993

Sachbearbeiter

19. Nov. 1993 *Baumg* *Klappe* (DW)  
*D. Klausgraber*

**Betrifft:** Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf einer Novelle zum Privatbahnunter-  
stützungsgesetz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschlie-  
ßung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

15. November 1993

Für den Bundesminister:

Bydlinski

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ

42.505/1-I 2/93

An das  
 Bundesministerium für öffentliche  
 Wirtschaft und Verkehr

Wien

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/52 1 52-0\*

Teletax  
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
 131264 jusmi a

Teletex  
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Privatbahnunterstützungsgesetz.

zu Zl. 212.033/5-II/1-1993

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 20.10.1993 erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz geht aus Gesetzestext und Erläuterungen nicht klar hervor, ob die Ansprüche der Privatbahnunternehmungen gegenüber dem Bund öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Diese Frage muß unbedingt klargestellt werden. Sie ist insbesondere für § 3 Abs. 1 relevant, der - im Unterschied zur Kann-Bestimmung des § 4 - den Privatbahnunternehmen einen Anspruch gegenüber dem Bund auf Erstattung des Benützungsentgelts für Anschluß- und Übergangsbahnhöfe einräumt.

Für die Durchsetzung dieses Anspruchs muß jedenfalls der Gerichtsweg ausgeschlossen sein, da dessen Feststellung und Bemessung nicht judiziabel wäre.

Die Erläuterungen geben keinen Aufschluß darüber, wie § 3 Abs. 2 zu verstehen ist: Handelt es sich bei der Entscheidung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, die im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu treffen ist, um einen im Verwaltungsrechtsweg anzufechtenden Bescheid oder um eine im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu treffende Entscheidung, die an bestimmte gesetzliche Vorgaben gebunden ist? (Daß in der Neufassung des Abs. 2 der Begriff "Bescheid"

nicht mehr vorkommt, könnte in diesem Sinn gedeutet werden.) In diesem Fall müßte der Rechtsweg ausgeschlossen sein.

Dem Bundeskanzleramt bleibt die Beurteilung der Frage überlassen, ob § 3 Abs. 1 dem Bestimmtheitserfordernis des Art. 18 Abs. 1 B-VG entspricht.

15. November 1993

Für den Bundesminister:

Bydlinski

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

